

Was die Übermittlung falscher Banknoten und falscher Münzen betrifft, handeln die Belgische Nationalbank beziehungsweise die Königliche Belgische Münze gegebenenfalls auf der Grundlage der Informationen, die von dem in Artikel 6 Absatz 2 erwähnten Dienst der föderalen Polizei mitgeteilt werden.

Art. 8 - Der Betrag der in Artikel 7 erwähnten Geldbuße darf weder 250 EUR unterschreiten noch 50.000 EUR überschreiten.

Die Geldbuße wird von der Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung zugunsten der Staatskasse eingenommen.

Art. 9 - Der Minister der Finanzen teilt der Behörde, die die Aufsicht über das Institut ausübt, dem Sanktionen auferlegt werden, diese Sanktionen mit.

Der Minister der Finanzen teilt dem Minister des Innern die Sanktionen in Bezug auf die Übermittlung der vermutlich neutralisierten Banknoten mit.

Art. 10 - § 1 - Wenn in Bezug auf Banknoten festgestellt wird, dass ein Institut die in Artikel 2 erwähnten Vorschriften der Europäischen Union oder die in den Artikeln 4 oder 5 erwähnten Regeln nicht einhält, verpflichtet die Belgische Nationalbank dieses Institut, nachdem sie es angehört oder zumindest ordnungsgemäß vorgeladen hat, innerhalb der von ihr festgelegten Frist Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Die Belgische Nationalbank kann in jedem Fall einem Institut oder bestimmten Niederlassungen, Büros oder Zweigstellen dieses Instituts verbieten, erhaltene Banknoten oder bestimmte Stückelungen solcher Banknoten wieder in Umlauf zu bringen, solange die vorerwähnten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

In vorhergehendem Absatz erwähnte Beschlüsse der Belgischen Nationalbank werden für das Institut ab dem Datum ihrer Notifizierung per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein wirksam.

§ 2 - Wenn in Bezug auf Münzen festgestellt wird, dass ein Institut die in Artikel 2 erwähnten Vorschriften der Europäischen Union oder die in Artikel 4 erwähnten Regeln nicht einhält, verpflichtet der Minister der Finanzen auf Vorschlag der Königlichen Belgischen Münze dieses Institut, nachdem er es angehört oder zumindest ordnungsgemäß vorgeladen hat, innerhalb der von ihm festgelegten Frist Korrekturmaßnahmen durchzuführen. Der Minister der Finanzen kann in jedem Fall einem Institut oder bestimmten Niederlassungen, Büros oder Zweigstellen dieses Instituts verbieten, erhaltene Münzen oder bestimmte Stückelungen solcher Münzen wieder in Umlauf zu bringen, solange die vorerwähnten Bestimmungen nicht eingehalten werden.

In vorhergehendem Absatz erwähnte Beschlüsse des Ministers der Finanzen werden für das Institut ab dem Datum ihrer Notifizierung per Einschreiben oder per Einschreiben mit Rückschein wirksam.

Art. 11 - Das Gesetz vom 12. Mai 2004 über den Schutz gegen die Falschmünzerei, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 17. Juli 2013

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

K. GEENS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2013/00757]

30 AOÛT 2013. — Arrêté royal modifiant l'article 25 de l'arrêté royal du 3 juin 2007 relatif à l'armement de la police intégrée, structurée à deux niveaux, ainsi qu'à l'armement des membres des Services d'Enquêtes des Comités permanents P et R et du personnel de l'Inspection générale de la police fédérale et de la police locale. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 30 août 2013 modifiant l'article 25 de l'arrêté royal du 3 juin 2007 relatif à l'armement de la police intégrée, structurée à deux niveaux, ainsi qu'à l'armement des membres des Services d'Enquêtes des Comités permanents P et R et du personnel de l'Inspection générale de la police fédérale et de la police locale (*Moniteur belge* du 13 septembre 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2013/00757]

30 AUGUSTUS 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van artikel 25 van het koninklijk besluit van 3 juni 2007 betreffende de bewapening van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus, alsook de bewapening van de leden van de Diensten Enquêtes bij de Vaste Comités P en I en van het personeel van de Algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 augustus 2013 tot wijziging van artikel 25 van het koninklijk besluit van 3 juni 2007 betreffende de bewapening van de geïntegreerde politie, gestructureerd op twee niveaus, alsook de bewapening van de leden van de Diensten Enquêtes bij de Vaste Comités P en I en van het personeel van de Algemene inspectie van de federale politie en van de lokale politie (*Belgisch Staatsblad* van 13 september 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00757]

30. AUGUSTUS 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 30. August 2013 zur Abänderung von Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

30. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung von Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, des Artikels 141 Absatz 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei;

Aufgrund des Verhandlungsprotokolls Nr. 304/6 des Verhandlungsausschusses für die Polizeidienste vom 14. November 2012;

Aufgrund der Stellungnahme des Generalinspektors der Finanzen vom 29. Januar 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 29. März 2013;

In der Erwägung, dass die Stellungnahme des Bürgermeisterbeirats nicht ordnungsgemäß binnen der gesetzten Frist abgegeben worden ist und dass kein Antrag auf Verlängerung der Frist gestellt worden ist; dass sie infolgedessen außer Acht gelassen worden ist;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.429/2 des Staatsrates vom 17. Juni 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Stellungnahme des Ministers der Justiz vom 2. Juli 2013;

In Anbetracht des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, des Artikels 27;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 26. Juni 2002 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, der Artikel 1 und 2;

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die die verschiedenen Polizeikorps haben, um die vorschriftsmäßige Bewaffnung binnen der ursprünglich vorgeschriebenen Frist zu ersetzen;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 25 des Königlichen Erlasses vom 3. Juni 2007 über die Bewaffnung der auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizei sowie die Bewaffnung der Mitglieder des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses P und des Enquetendienstes des Ständigen Ausschusses N und des Personals der Generalinspektion der föderalen Polizei und der lokalen Polizei wird wie folgt ersetzt:

«Art. 25 - Mit Ausnahme des Mitführens einer persönlichen Waffe während des Dienstes, das ausdrücklich zugelassen ist und während eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses weiterhin vorschriftsgemäß ist, muss die Bewaffnung der Polizeidienste binnen zehn Jahren nach dem vorerwähnten Datum des Inkrafttretens den Vorschriften des vorliegenden Erlasses entsprechen.»

Art. 2 - Vorliegender Erlass wird wirksam mit 1. Juli 2013.

Art. 3 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. August 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET